
530/J XXII. GP

Eingelangt am 13.06.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend Nassbaggerungsprojekte in Kirchberg am Wagram/NÖ

Die Firma Schauerhuber reichte 1998 zwei Nassbaggerungsprojekte in der Marktgemeinde Kirchberg ein, eines betraf die KG Neustift und eines die KG Winkl (in weiterer Folge Nassbaggerungsprojekt KG Neustift und Nassbaggerungsprojekt KG Winkl). Beide Projekte wurden in erster Instanz abgelehnt. Aufgrund der Studie „Wasserwirtschaftliches Konzept zur Sand- und Kiesgewinnung im Tullnerfeld“, erarbeitet vom Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, wurden beide Projekte auch aus dem Kiesleitplan des Landes NÖ entfernt. Im Jahre 2001 erließ der Bundesminister die Rahmenverfügung zum Schutz der Trinkwasservorkommen im Tullnerfeld. Unter Berufung auf die Rahmenverfügung, insbesondere der Übergangsregelung zugunsten bereits eingereicherter Projekte, sollen die zunächst abgelehnten Projekte nun genehmigt werden. Dabei werden die summierten Schäden aus Nassbaggerungen vernachlässigt und ist eine Beeinträchtigung der zukünftigen Trinkwasserversorgung zu befürchten.

Im Detail wird ausgeführt:

Mit Bescheid vom 14. September 2000 wurde das Nassbaggerungsprojekt KG Neustift der Fa. Schauerhuber in der Marktgemeinde Kirchberg abgewiesen. Gründe für diese Ablehnung waren insbesondere die Schadstoffeinträge auf die offene Wasserfläche („organische Stoffe im Niederschlag, belastete Stäube, Chemieunfälle“ und „Stoffeinträge durch Hochwässer“). „Durch diese weitere Nassbaggerung wird die Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse durch weitere Akkumulation der Einwirkungen infolge Summationswirkung der im gegenständlichen Bereich vorhandenen Nassbaggerungen entgegen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Trinkwasserversorgung im Lande erhöht.“ (Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Dipl. Ing. Hemmelmayr, Bescheid WA 1-10.424/17-00).

Am 3. August 2001 wurde die Rahmenverfügung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutze des Grundwasservorkommens für Zwecke der Trinkwasserversorgung im Tullnerfeld (BGBl II Nr. 265/2001) kundgemacht. Damit wird das Tullnerfeld vorrangig für die Trinkwassernutzung gewidmet.

Am 13. Februar 2002 behob der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Berufungsverfahren den (oben zitierten) abweisenden Bescheid wegen mangelhafter Sachverhaltserhebung.

Aus der Verhandlungsschrift erster Instanz vom 27. Jänner 2003 (WA1-W-10.424/17-2) geht nun hervor, dass das Projekt KG Neustift für genehmigungsfähig erachtet wird. Sowohl der Projektbetreiber als auch die Behörde erster Instanz berufen sich dabei auf die Übergangsbestimmungen zur oben erwähnten Rahmenverordnung, wonach die strengen Grenzen für Erweiterungen nicht für Ansuchen gültig seien, die vor dem 1.3.2001 eingereicht worden seien. Weiters beschränken sich die Sachverständigen nunmehr ausschließlich auf die Einzelfallbetrachtung und lassen die Gesamtsituation im Tullnerfeld außer Betracht.

Am 20. 5. 2003 wurde nunmehr die Genehmigung für das Nassbaggerungsprojekt KG Winkl erteilt (WA1-W-16.149/44-03). In seiner positiven Stellungnahme zum Projekt führt das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ebenfalls die Übergangsregelung an. („Die Übergangsregelung soll eine gewisse Rechtssicherheit für jene Betreiber ermöglichen, welche sich Abbauflächen in den Eignungszonen des regionalen Raumordnungsprogramms Wien-Umland für Nassabbau LGBl 8000/77-1 gesichert hatten. Diese Übergangsregelung fußt auf der Überlegung, dass auf max. 20% (d.s. insgesamt 100 ha von 500 ha) der vorhandenen ehemaligen Eignungszonenflächen eine begrenzte Zunahme des Risikopotentials bzw. der summativen Wirkungen von Baggerteichen mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vertretbar erscheint“. Die Studie „Wasserwirtschaftliches Konzept zur Sand- und Kiesgewinnung im Tullnerfeld“ hielt als Übergangsregelung zusätzliche Nassbaggerungsflächen im Gesamtausmaß von 10% der existierenden antropogenen Grundwasserfreilegungen gerade noch für tolerabel.

Es entsteht der Eindruck, dass die Rahmenverordnung des Bundesministers Projekte ermöglicht, die vor der Trinkwasserschutz-Rahmenverordnung abgelehnt wurden. Damit würde aber die Rahmenverordnung gerade nicht dem Trinkwasserschutz dienen. Entweder ist die Übergangsregelung der Rahmenverordnung selbst schon geeignet, der „angestrebten Ordnung (Gesamtkonzept) zuwiderzulaufen oder diese gar unmöglich zu machen“ oder die Handhabung dieser Übergangsregelung durch den Landeshauptmann erfolgt nicht im Sinne des verordnungserlassenden Bundesministers.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Erweiterungsansuchen bzw Nassbaggerungsflächen fallen unter die Übergangsbestimmung gemäß § 7 der Rahmenverordnung zum Schutze des Trinkwasservorkommens im Tullnerfeld, BGBl II 265/2001 und wie viele Hektar Nassbaggerungsfläche wurden in der Zwischenzeit von der Wasserrechtsbehörde unter diesem Titel genehmigt? Im welchem Verhältnis stehen diese Neugenehmigungen zu bereits offenen Wasserflächen (stillgelegte oder betriebene Nassbaggerungen) zum Zeitpunkt der Erlassung der Rahmenverordnung?

2. Wurden darüber hinaus noch andere Nassbaggerungen im Schutzgebiet genehmigt und um wie viele Hektar Fläche handelt es sich dabei?
3. In welchem Verhältnis steht die Gesamtfläche der zusätzlichen Nassbaggerungen zur Gesamtfläche der zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung existierenden antropogenen Grundwasserfreilegungen?
4. Liegen die Nassbaggerungsprojekte KG Neustift und KG Winkl der Fa. Schauerhuber in der Marktgemeinde Kirchberg in einer Eignungszone für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland, 8000/86, vom 17. 12. 1999?
5. Nach Ansicht der AnfragestellerInnen können die Summationseffekte derartiger Nassbaggerungen nicht außer Acht gelassen werden. Demnach kann aufgrund folgender Sachverständigenaussage in der Verhandlung vom 27. Jänner 2003 keine Genehmigung des Projekts ausgesprochen werden: „D.h. es kann nach derzeitigem Wissenstand anhand vorhandener Literaturdaten keine Aussage dazu gemacht werden, ob die 'Summation' im gegenständlichen Fall vernachlässigt werden kann bzw. ob gerade durch die Hinzunahme der gegenständlichen Nassbaggerungsfläche zu den im Nahbereich bereits bestehenden Baggerungen das Maß der Geringfügigkeit in Summe irgendwann überschritten wird, konkrete Aussagen können nur für den Einzelfall getroffen werden.“ (Dipl.Ing. Michaela Englisch als wasserbautechnische SV, WA1-W10.424/17-02)). Welche Auffassung vertritt dazu das Ministerium als Oberste Wasserrechtsbehörde?
6. Nach Ansicht der AnfragestellerInnen spricht auch folgende SV-Aussage gegen eine Genehmigung der Erweiterungsprojekte der Fa. Schauerhuber: „Tatsache ist, dass im unmittelbaren Abströmbereich einer Nassbaggerung allein durch die Temperaturenderungen (Schwankungen im Jahresgang) die unmittelbare Errichtung einer Trinkwasserversorgung nicht mehr möglich sein wird (ohne Wasseraufbereitungsanlagen).“ (ebendort). Es sind nämlich nicht nur bestehende Brunnen zu schützen sondern auch zukünftige Nutzungen. Wie ist die Auffassung der Obersten Wasserrechtsbehörde dazu angesichts der geplanten 6 Brunnen für zentrale Wasserversorgungsanlagen mit einer Gesamtfördermenge von 600l/s (Wasserwirtschaftliches Konzept zur Sand- und Kiesgewinnung im Tullnerfeld, S 2)?
7. Aus Sicht der AnfragestellerInnen ist angesichts der SV-Aussagen wie oben unter Punkt 4 und 5 zitiert die Schlussfolgerung, dass aus wasserbautechnischer Sicht das ggst. Projekt der Fa. Schauerhuber nicht der Rahmenverfügung widerspreche, nicht nachvollziehbar. Ausserdem wurde das Projekt gegenüber dem erst eingereichten Projekt nur geringfügig geändert (Verkleinerung um 10%). Wie ist die Rechtsauffassung der Obersten Wasserrechtsbehörde?
8. Welche Kontrollen betreffend nassbaggerungsspezifischer Beeinträchtigungen des Grundwasservorkommens im Tullnerfeld gibt, welche Veränderungen des natürlichen Gewässerzustands wurden gemessen und welcher Trend ist festzuhalten?